

## → Einkommensteuer

### Baukindergeld und Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen – beides kann gleichzeitig in Anspruch genommen werden

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Baumaßnahme bereits durch ein anderes Förderprogramm unterstützt wird. Dies gilt aber nicht beim Baukindergeld! Familien können sowohl das Baukindergeld erhalten als auch Renovierungsmaßnahmen steuerlich geltend machen.

Wer seine Immobilie vom Handwerker renovieren oder sanieren lässt, kann die Arbeitskosten (keine Materialkosten) bei der Einkommensteuer geltend machen. So lassen sich bis zu 1.200 Euro pro Jahr an Steuern sparen. Hingegen gibt es diese Steuerermäßigung nicht für Maßnahmen, die bereits durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse öffentlich gefördert werden.

Beim Baukindergeld liegt der Sachverhalt aber anders. Wer also in seine neue Immobilie einzieht und Baukindergeld erhält, kann die erforderlichen Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen trotzdem bei der Einkommensteuer als haushaltsnahe Handwerkerleistung absetzen. Voraussetzung ist, dass der Haushalt bereits besteht, die Familie eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung über ein Bankkonto abgewickelt wird.  
**Finanzministerium Schleswig-Holstein, Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2019/11 vom 18. Juni 2019, Aktenzeichen VI 3012 – S 2296b - 025 .**

## → Lohnsteuer

### Leasingonderzahlungen bei Firmenwagen

Bei der steuerrechtlichen Behandlung von Leasingonderzahlungen für ein auch privat genutztes Firmenfahrzeug ist die Höhe der Kostendeckelung (der Wert der Nutzungsentnahme bei Anwendung der 1%-Methode darf die tatsächlichen Aufwendungen des Steuerzahlers nicht übersteigen) wie folgt zu ermitteln:

Für die Anwendung der Kostendeckelungsregelung sind alle Gesamtkosten eines Kfz für einen Nutzungszeitraum zu ermitteln. Aufwendungen, die für mehrere Jahre im Voraus geleistet werden, sind dabei ebenso zu berücksichtigen. Diese Aufwendungen sind periodengerecht auf die jeweiligen Nutzungszeiträume zu verteilen. Hierzu zählt u. a. auch die für mehrere Jahre im Voraus geleistete Leasingondervorauszahlung.

Die vorstehende Regelung soll einem Steuersparmodell, wonach durch eine hohe einmalige Zahlung im Erstjahr der Privatentnahmewert der Folgejahre gesenkt wird, entgegen wirken.

**Finanzbehörde Hamburg vom 8. November 2018, Aktenzeichen S 2177 – 2018/001 - 52 .**

# BdSt SpezialTipp

## Keine Privatnutzung des Firmenwagens – Führung des Nachweises



**Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs besteht ein sog. Anscheinsbeweis, wonach es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass ein betriebliches Fahrzeug, das zum privaten Gebrauch geeignet und zur Verfügung steht, auch privat genutzt wird. Ausnahmsweise kann dieser Anscheinsbeweis aber erschüttert werden. Hierzu muss der Steuerzahler zwar nicht beweisen, dass der Firmenwagen privat nicht genutzt wurde, allerdings sind für die Erschütterung des Anscheinsbeweises Argumente zu liefern, die gegen die allgemeine Lebenserfahrung sprechen.**

Nicht ausreichend ist es, wenn neben dem betrieblichen Fahrzeug auch ein privates Fahrzeug zur Verfügung steht, dieses Fahrzeug aber dem Firmenwagen in Status und Gebrauchswert unterlegen ist. Der Anscheinsbeweis ist umso leichter zu erschüttern, je geringer die Unterschiede zwischen dem privaten und dem betrieblichen Fahrzeug ausfallen. Denn bei einer Vergleichbarkeit der Fahrzeuge ist keine nachvollziehbare Veranlassung ersichtlich, für private Fahrten das betriebliche Fahrzeug zu nutzen.

Des Weiteren ist es hilfreich, wenn auch die Familienangehörigen, insbesondere der Ehegatte, über ein eigenes Fahrzeug verfügt, denn die vergleichbaren privaten Fahrzeuge müssen dem Betriebsinhaber auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Bei der Mitbenutzung des privaten Fahrzeugs durch Familienangehörige ist der Betriebsinhaber von der Nutzung teilweise ausgeschlossen und die Wahrscheinlichkeit wächst, dass er für private Fahrten auf den Firmenwagen zurückgreift.

Es ist daher zweckmäßig, bei Diskussionen mit dem Finanzamt nicht nur die Vergleichbarkeit zwischen Status und Gebrauchswert des betrieblichen und des privaten Fahrzeugs vorzutragen. Es sollte zudem deutlich gemacht werden, dass das private Fahrzeug des Betriebsinhabers ihm auch zur Verfügung steht und nicht von einem Familienangehörigen benutzt wird.

**Urteil des Finanzgerichts Münster vom 21. März 2018, Aktenzeichen 7 K 388/17.**